

Satzung des Vereins „Freunde des Melanchthon-Gymnasiums e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Melanchthon-Gymnasiums e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Verbundenheit der Vereinsmitglieder zum Melanchthon-Gymnasium in Nürnberg durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen zu fördern und zu erhalten, die Elternspende für die Schule zu erheben, zu verwalten und darüber ausschließlich für schulische Zwecke zu verfügen sowie für Belange des Melanchthon-Gymnasiums in geeigneter Weise einzutreten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, die mit dem Melanchthon-Gymnasiums in irgendeiner Weise verbunden sind, insbesondere Schüler und Lehrkräfte des Melanchthon-Gymnasiums, auch soweit sie dem Gymnasium nicht mehr angehören, sowie Eltern und Verwandte oder sonstige Freunde und Gönner des Melanchthon-Gymnasiums.

Natürliche Personen können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie volljährig sind.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag über die Mitgliedschaft ab, so steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3) Um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins nachzusuchen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere die Interessen oder das Ansehen des Vereins schuldhaft beeinträchtigt werden.

5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen zu erklären. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Schüler des Melanchthon-Gymnasiums sind während ihrer Schulzeit von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ehemalige Schüler sind für die Dauer der nächsten vier auf das Abiturjahr folgenden Kalenderjahre von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist und dem Schatzmeister.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode weg, so wird ein Ersatzmitglied von dem Vorstand aus den Vereinsmitgliedern bis zur Beendigung der Wahlperiode ernannt

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus Mitgliedern
 - a) des vertretungsberechtigten Vorstandes i.S. des § 26 BGB (§ 8 der Satzung).
 - b) Dem Vorsitzenden des Elternbeirates des Melanchthon-Gymnasiums oder einem bis längstens 4 Wochen nach der Wahl des Elternbeirats gegenüber dem Vorstand benannten Mitglieds des Elternbeirats.
 - c) dem jeweiligen Leiter des Melanchthon-Gymnasiums.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand des Vereins (§ 8 der Satzung) ist im Innenverhältnis an Beschlüsse und Weisungen des erweiterten Vorstands gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst zu Beginn eines Schuljahres einzuberufen. Im Übrigen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder in Textform.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b) die Wahl der des 1. und 2. Vorstands sowie des Schatzmeisters
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen,
- h) der Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Humanistisches Gymnasium e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 29.09.2014